

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik

Vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der Fassung vom 27. Januar 2003

Übersicht:

I. Ausbildung

- § 1 Aufgabe, Berechtigungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Voraussetzungen für die Aufnahme
- § 4 Anmeldung, Aufnahme
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Inhalt der Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt
- § 7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)
- § 8 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung
- § 9 Zeugnisse, Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt
- § 10 Unterbrechung der Ausbildung, Ausschluss von der Ausbildung
- § 11 Beirat

II. Theoretische Abschlussprüfung für Studierende

- § 12 Zweck, Gliederung und Termine der Prüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Gäste
- § 15 Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung
- § 16 Vorschläge für die schriftliche Prüfung
- § 17 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 18 Ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Beurteilung der Prüfungsarbeiten
- § 20 Vornoten und Nachweise
- § 21 Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 22 Ergebnis der theoretischen Prüfung, Abschlusszeugnis
- § 23 Verhinderung
- § 24 Wiederholung der theoretischen Prüfung, Nachholprüfung

III. Methodische Prüfung

- § 25 Zweck und Termin der methodischen Prüfung
- § 26 Prüfungsausschuss, Zulassung zur methodischen Prüfung
- § 27 Vorbereitung und Durchführung der methodischen Prüfung
- § 28 Ergebnis der methodischen Prüfung
- § 29 Zeugnis über die Staatliche Anerkennung

IV. Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

- § 30 Erwerb der Fachhochschulreife
- § 31 Zulassung zur Zusatzprüfung
- § 32 Prüfungsausschuss
- § 33 Prüfungsfach
- § 34 Prüfungsanforderungen
- § 35 Vorschläge für die schriftliche Zusatzprüfung
- § 36 Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung
- § 37 Vorbereitung der mündlichen Zusatzprüfung
- § 38 Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung
- § 39 Festsetzung des Ergebnisses der Zusatzprüfung

Onlinefassung

§ 40 Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife

§ 41 Prüfungsniederschriften

§ 42 Rücktritt und Wiederholung

V. Prüfungsordnung für Externe

§ 43 Allgemeines

§ 44 Zulassungsvoraussetzungen

§ 45 Zulassungsantrag und Zulassung

§ 46 Durchführung der theoretischen Prüfung, Zeugnis

§ 47 Wiederholungsprüfung

§ 48 Methodische Prüfung, Zeugnis über die Staatliche Anerkennung

§ 49 Prüfungsgebühren

§ 50 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

VI. Erlaubnis

§ 51 Europaklausel

VII. Übergangsbestimmungen

§ 52 Übergangsregelungen

§ 53 Aufhebung früherer Vorschriften

§ 54 Inkrafttreten

Auf Grund des § 44 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 466), wird verordnet:

I. Ausbildung

§ 1 Aufgabe, Berechtigungen

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin oder als Erzieher selbstständig und verantwortlich tätig zu sein.
- (2) Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik wird die Fachhochschulreife zuerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechende Zusatzprüfung bestanden wurde.

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die insgesamt dreijährige Ausbildung gliedert sich in
 - a) eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule für Sozialpädagogik (erster und zweiter Ausbildungsabschnitt; theoretische Ausbildung) und
 - b) ein anschließendes Berufspraktikum von einem Jahr, das in sozialpädagogischen Einrichtungen abgeleistet wird (dritter Ausbildungsabschnitt).

- (2) Die überwiegend fachtheoretische Ausbildung wird mit einer theoretischen Prüfung abgeschlossen. Das Berufspraktikum wird mit einer methodischen Prüfung abgeschlossen.
- (3) Die gesamte Ausbildung, insbesondere das Berufspraktikum, erfordert eine enge Zusammenarbeit der Fachschule mit den sozialpädagogischen Praxisstellen.
- (4) Abweichend von Abs.1 kann die überwiegend fachtheoretische Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt auf bis zu vier Schuljahre verteilt werden (Teilzeitform).

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik setzt folgende Nachweise voraus:

1. Zeugnis des Mittleren Abschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. In Zweifelsfällen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Staatliche Schulamt.
2. Einen Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder als Staatlich geprüfter Sozialassistent
oder
den Abschluss einer einschlägigen anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer
oder
die erfolgreiche Teilnahme an einer Feststellungsprüfung zum Nachweis einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung.
Die Zulassung zur Feststellungsprüfung setzt den Nachweis einer Berufstätigkeit von drei Jahren und von sozialpädagogischer Erfahrung voraus. Hierauf sind anzurechnen:
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 - erzieherische und pflegerische Tätigkeit in der Familie bis zur Dauer von zwei Jahren,
 - ein studienqualifizierender Abschluss in der Sekundarstufe II bis zur Dauer von zwei Jahren,
 - förderliche Studienleistungen an Fachhochschulen und Hochschulen,
 - die Ableistung eines sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres,
 - der Grundwehrdienst oder der Zivildienst,
 - einen Auslandsaufenthalt als Au-Pair bis zur Dauer von 12 Monaten,
 - einschlägige Berufstätigkeit.Bestandteil der Feststellungsprüfung ist ein Gespräch über die sozialpädagogischen Erfahrungen. Das Verfahren dazu regelt die Fachschule in eigener Verantwortung unter Beteiligung des Beirates nach § 11.
3. Den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Zulassung zur Ausbildung ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialpädagogik jeweils bis zum 15. Februar schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
- b) die nach § 3 geforderten Zeugnisse und Nachweise in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie. Aus den Nachweisen über die Berufstätigkeit sollen Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten hervorgehen,
- c) gegebenenfalls Bescheinigungen über Art und Dauer der sozialpädagogischen Erfahrungen,
- d) ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung; es ist spätestens bei Aufnahme der Ausbildung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein,
- e) ein Lichtbild neuesten Datums,
- f) gegebenenfalls ein Nachweis über die Teilnahme an einem vorausgegangenen Auswahlverfahren (§ 5 Abs. 4 Nr. 2),
- g) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er eine Fachschule für Sozialpädagogik bereits besucht oder an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat.

(2) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die theoretische Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt unverzüglich die Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Vergabe der Ausbildungsplätze berücksichtigt wurden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen 14 Tagen nach Absenden des Bescheides schriftlich mitteilt, dass sie oder er den angebotenen Ausbildungsplatz annimmt. Gibt die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ab, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Fachschule für Sozialpädagogik.

(5) So weit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen und Bewerber in den zweiten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und sich einer Aufnahmeprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Das Auswahlverfahren findet am 2. Samstag im März statt. Über abweichende Termine entscheidet das Kultusministerium.

(2) Zum Auswahlverfahren können nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die bis zum Ausbildungsbeginn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Schulleitung der Fachschule für Sozialpädagogik jeweils bis zum 15. Februar (Datum des Eingangs) gestellt haben.

(3) Das Auswahlverfahren wird von einem Ausschuss durchgeführt; ihm gehören an:

Onlinefassung

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter,
- c) von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestimmte Lehrkräfte der Fachschule,
- d) ein Mitglied des Beirates.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Grundlage für die Auswahl sind:

- a) eine Klausurarbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium,
- b) gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme an einem vorherigen Auswahlverfahren einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Hessen,
- c) gegebenenfalls der Nachweis über das Vorliegen einer besonderen sozialen Situation,
- d) die berufliche Vorqualifikation nach § 3 Nr. 2.

Die genannten Grundlagen werden nach einem Punktesystem bewertet.

(5) Das Verfahren zu Abs. 4 wird vom Auswahlausschuss bestimmt. Der Beirat (§ 11) wirkt beratend mit.

(6) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber zum wiederholten Male an einem Auswahlverfahren einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Hessen teil, so ist ein Bonus einzuräumen.

(7) Sofern einer Bewerberin oder einem Bewerber durch die Ablehnung des Zulassungsantrages Nachteile erwachsen würden, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile hinausgehen, ist ein entsprechender Bonus einzuräumen. Die besondere Lebenssituation von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Herkunft ist angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nach dem Bewertungsbogen nach Anlage 1 ermittelt. Die Gesamtpunktzahlen werden in eine Rangreihe gebracht, nach der die Aufnahme erfolgt. Besteht Ranggleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern und kann nur ein Teil von ihnen aufgenommen werden, so entscheidet das Los.

(9) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

(10) Der Auswahlausschuss stellt nach Eingang der Mitteilungen die Anzahl der noch verfügbaren Ausbildungsplätze fest und vergibt diese an Bewerberinnen oder an Bewerber, die keinen Zulassungsbescheid erhalten haben. Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(11) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt für den jeweiligen Aufnahmetermin der betreffenden Fachschule für Sozialpädagogik.

(12) Sofern nach Beendigung des Auswahlverfahrens noch Ausbildungsplätze frei sind, können Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingehen, berücksichtigt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen.

§ 6 **Inhalt der Ausbildung** **im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt**

- (1) Die Ausbildung umfasst die in der Rahmenstundentafel (Anlage 2) aufgeführten Lernbereiche einschließlich fachpraktischer Ausbildung, Wahlpflicht- und Wahlfächer.
- (2) Die Ausbildung erfolgt nach Rahmenplänen. Formen und Inhalte sozialpädagogischer Arbeit sollen von den Studierenden erfasst, fachlich analysiert und auf der Grundlage verschiedener Theorien und Konzepte interpretiert werden. Dem Ausbildungsziel entspricht exemplarisches Arbeiten mit fächerübergreifender Thematik, die Kooperation mit der sozialpädagogischen Praxis ist unabdingbar. Bei der Unterrichtsgestaltung kommt Arbeitsformen besondere Bedeutung zu, die den Studierenden Erfahrungen in Gruppenprozessen und die Vorbereitung auf die Übernahme von Erziehungsverantwortung ermöglichen. Die Entwicklung und Bewertung von Zielvorstellungen und Lösungsschritten sozialpädagogischer Arbeit und die Herausbildung kommunikativer Kompetenz als Voraussetzung für verantwortliches sozialpädagogisches Handeln schließen neben der Vermittlung von Fachwissen die Überprüfung und Weiterentwicklung von Einstellungen und Haltungen der künftigen sozialpädagogischen Fachkräfte ein. Dazu gehört die Reflexion der eigenen Geschlechterrolle in Bezug auf das Erziehungsverhalten. Im Sinne der Zielvorstellung einer umfassenden sozialen Integration sind Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, interkulturelle Pädagogik sowie Kommunikation und der Umgang mit Menschen mit Behinderungen grundlegende Bestandteile der Ausbildung.
- (3) Die Studierenden wählen, in der Regel zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes, zwei Wahlpflichtfächer zur Vertiefung von Teilbereichen der sozialpädagogischen Arbeit.
- (4) Die Schule gibt auf der Grundlage ihrer personellen und sächlichen Voraussetzungen ein Wahlpflichtfachangebot vor. Eine Wahlpflichtgruppe wird aus mindestens 10 Studierenden gebildet.
- (5) Der Wahlunterricht dient der Ergänzung des Pflichtunterrichts; Absatz 4 gilt entsprechend. An dem Wahlunterricht können die Studierenden bis zu vier Wochenstunden teilnehmen. Der Wahlunterricht kann auch zum Erwerb der Fachhochschulreife dienen. Die Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht in dem gewählten Fach regelmäßig teilzunehmen.
- (6) Während der ersten beiden Ausbildungsabschnitte ist eine fachpraktische Ausbildung von insgesamt 460 Zeitstunden in mindestens zwei sozialpädagogischen Einrichtungen abzuleisten, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppen unterscheiden. Die Praktika sind von den Lehrkräften der Fächer „Sozialpädagogische Strategien und Konzepte“, „Sozialpädagogische Grundlagen“ und der medienpädagogischen Fächer vorzubereiten, zu betreuen und auszuwerten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere fachkundige Lehrkräfte zur Betreuung einsetzen.
- (7) Die fachpraktische Ausbildung kann als Begleitpraktikum und / oder als Blockpraktikum in einem oder mehreren Blöcken durchgeführt werden.
- (8) Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet.

§ 7 **Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)**

(1) Das Berufspraktikum wird in sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sind. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialpädagogik, in strittigen Fällen wird der Beirat beratend hinzugezogen.

(2) Das Berufspraktikum dauert 12 Monate. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen methodischen Prüfung.

(3) Das Berufspraktikum kann auf Antrag bis zu sechs Monate erlassen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 3 genannten Zeiten hinaus bereits mindestens drei Jahre in Erziehungseinrichtungen mit Erfolg tätig war und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Der Antrag ist bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Fachschule für Sozialpädagogik schriftlich einzureichen, die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit.

(5) Das Berufspraktikum soll in Ausbildungsstellen im näheren Umkreis der Fachschule, an der die theoretische Ausbildung abgeschlossen wurde, abgeleistet werden. Auf Antrag kann das Berufspraktikum auch außerhalb des näheren Umkreises der besuchten Fachschule im Einzugsbereich einer anderen Fachschule in Hessen abgeleistet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Benehmen mit der aufnehmenden Schule über den Wechsel zu dieser Fachschule. Über die Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) einer Fachschule für Sozialpädagogik in einem anderen Bundesland entscheidet die dort zuständige Stelle. Die methodische Prüfung findet an der aufnehmenden Schule statt; die bisher besuchte Fachschule übersendet die Prüfungsunterlagen an die für die weitere Ausbildung zuständige Fachschule. Im Sinne der Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten der EU ist die Option zu eröffnen, die Ableistung des Berufspraktikums auf Antrag der oder des Studierenden auch in einem der EU-Staaten durchzuführen.

(6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialpädagogik möglich.

(7) Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung gemäß den Richtlinien nach Anlage 12 durchgeführt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden von den Lehrkräften für die Fächer „Sozialpädagogische Strategien und Konzepte“ und denen für „Sozialpädagogische Grundlagen“ betreut. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere fachkundige Lehrkräfte zur Betreuung einsetzen. Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der sozialpädagogischen Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. An dem anschließenden Gespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Fachkraft der Ausbildungsstelle beteiligt werden. Die Lehrerin oder der Lehrer erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der Praxisstelle und beurteilt den Ausbildungsstand, der Vermerk über das Ergebnis des Besuches in der Praktikumsstelle ist dieser zugänglich zu machen.

(8) Gegen Ende des Berufspraktikums legt die Ausbildungsstelle der Fachschule für Sozialpädagogik eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Dabei sind die

formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend Gliederungspunkt 3.6 der Anlage 12 zu berücksichtigen.

(9) Während des Berufspraktikums nimmt die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant am Begleitunterricht (Anlage 2) teil. Der Begleitunterricht dient insbesondere der Reflexion der Praxiserfahrung.

(10) Für das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

(11) Im Übrigen gelten die Richtlinien für das Berufspraktikum nach Anlage 12.

§ 8

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

(1) Neben Einzel- und Gruppenleistungen, welche die oder der Studierende im Unterricht kontinuierlich erbringt, sind im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt Klassenarbeiten zu erbringen, und zwar je Ausbildungsabschnitt jeweils mindestens zwei schriftliche Leistungsnachweise in allen Pflichtfächern - mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Fächer - sowie in den jeweiligen Wahlfächern der Lernbereiche. Nach dem Ermessen der zuständigen Lehrerin oder des zuständigen Lehrers kann jeweils eine dieser Klassenarbeiten durch eine schriftliche Hausarbeit oder durch eine Leistung der oder des einzelnen Studierenden mit besonderer Vorbereitung (z. B. Referat, Protokoll) ersetzt werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, die Leistungen der einzelnen Studierenden müssen erkennbar und bewertbar sein.

(2) Für den Lernbereich III (Medien sozialpädagogischen Handelns) gilt:

- a) In den Fächern des Lernbereiches III ist im Rahmen der Grundlagenvermittlung (480 Std.) jeweils mindestens ein schriftlicher oder praktischer Leistungsnachweis zu fordern und zu bewerten.
- b) Fächer des Lernbereiches III sind: AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel.
- c) Im Rahmen der Vertiefungsphase (320 Std.) sind im Lernbereich „Medien sozialpädagogischen Handelns“ zwei fächerübergreifende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungsnachweise der Vertiefungs- und Projektphase können schriftlich, praktisch oder in einer Kombination von schriftlicher und praktischer Arbeit erbracht werden.
- d) Gruppenarbeiten sind zulässig, die Leistung der oder des einzelnen Studierenden muss erkennbar und bewertbar sein.

(3) Für die Leistungsbewertung sind neben den in Abs. 1 und 2 genannten Nachweisen auch die anderen unterrichtlichen Leistungen einer oder eines Studierenden mit mindestens der gleichen Gewichtung zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Leistungen gelten die allgemein festgelegten Notenstufen.

(4) Im dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) sind zwei Kurzberichte über die fachpraktische Ausbildung und ein Praktikumsbericht über ein aus der fachpraktischen Ausbildung erwachsenes Thema anzufertigen.

(5) Im Übrigen gilt die Verordnung über schriftliche Arbeiten in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Zeugnisse, Zulassung zum zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt

(1) Während der Ausbildung werden am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes und am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes Zeugnisse erteilt. Das Zeugnis am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes ist das Abschlusszeugnis über den theoretischen Teil der Ausbildung.

(2) Am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm bestellten Vertreter über die Zulassung der Studierenden zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Ein entsprechender Vermerk ist in das Zeugnis nach Anlage 3 aufzunehmen. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Die Konferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die Leistungen in allen Pflichtfächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Die Zulassung kann auch ausgesprochen werden bei einer mangelhaften Leistung in einem oder in zwei Fächern, wenn in einem oder in zwei anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen festgestellt wurden und die Konferenz dies mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Mangelhafte Leistungen im Pflichtbereich können nicht durch Leistungen im Wahlbereich ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt und zum Bestehen der theoretischen Abschlussprüfung ist außerdem der Nachweis, dass die fachpraktische Ausbildung im Begleit- und / oder Blockpraktikum ordnungsgemäß absolviert wurde.

(5) Mit erfolgreich abgelegter theoretischer Abschlussprüfung ist die Zulassung zum Berufspraktikum (dritter Ausbildungsabschnitt) verbunden. Liegen zwischen der Abschlussprüfung und dem dritten Ausbildungsabschnitt mehr als zwei Jahre, gilt § 10 Nr. 1.

(6) Studierende, die zum zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wurden, müssen den letzten Ausbildungsabschnitt wiederholen.

(7) Studierende, die nach der Wiederholung eines Ausbildungsabschnittes erneut keine Zulassung zum zweiten oder dritten Ausbildungsabschnitt erhalten oder während der Wiederholung die Schule aus von ihnen zu vertretenden Gründen verlassen haben, können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes die Ausbildung fortsetzen.

(8) Studierende, die die Fachschule für Sozialpädagogik ohne Abschluss verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach Anlage 6.

§ 10

Unterbrechung der Ausbildung, Ausschluss von der Ausbildung

(1) Wer die Ausbildung länger als zwei Jahre unterbrochen hat, kann zur Fortsetzung der Ausbildung nur zugelassen werden, wenn in einer Überprüfung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden; Form und Umfang der Überprüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest.

(2) Erweist sich während der Ausbildung, dass eine Studierende oder ein Studierender die für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erforderliche Eignung nicht besitzt oder die Leistungsdefizite oder Unterrichtsversäumnisse oder Mängel der fachpraktischen Ausbildung nicht auszugleichen sind, kann sie oder er von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn die

Schulformkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Studierende oder der Studierende hat das Recht auf Anhörung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 11 Beirat

(1) An öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik ist ein Beirat einzurichten, der fördernd und beratend die Ausbildung sozialpädagogischer Fachkräfte durch das Zusammenwirken von Schule und sozialpädagogischer Praxis unterstützt. Erkenntnisse über neue Entwicklungen in der sozialpädagogischen Praxis sollen ausgetauscht und Empfehlungen für die Ausbildung daraus abgeleitet werden. Der Beirat wirkt insbesondere im Rahmen des Auswahlverfahrens (§§ 3 und 5), bei der Beurteilung der Eignung von Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1) sowie im Prüfungsausschuss für die methodische Prüfung (§ 26 Nr. 1c) beratend mit. Er unterstützt die Fachschule bei der Gewinnung und Auswahl von Fachkräften aus der Praxis für die Mitwirkung in der schulischen Ausbildung.

(2) Der Beirat besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern der sozialpädagogischen Praxis, drei Lehrkräften der Fachschule und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm bestellten Vertreter. Dem Beirat kann eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter ohne Stimmrecht angehören.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der sozialpädagogischen Praxis werden von dem Jugendhilfeausschuss bestimmt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Fachschule befindet. Zwei der nach Satz 1 zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter sollen berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte sein. Die Lehrkräfte werden von der Schulformkonferenz gewählt.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.

II. Theoretische Abschlussprüfung für Studierende

§ 12 Zweck, Gliederung und Termine der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel der theoretischen Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik erreicht haben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine beauftragte Lehrkraft unterrichtet die Studierenden zu Beginn des Prüfungshalbjahres über die wesentlichen Bestimmungen der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife. Hierbei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
2. Bedeutung der Vornoten,
3. Fächer der schriftlichen Prüfung,
4. Art und Umfang der mündlichen Prüfung,
5. Hilfsmittel, die bei den Prüfungsteilen erlaubt sind,
6. unerlaubtes Verhalten,
7. Bestimmungen über Rücktritt und Verhinderung.

Über diese Unterrichtung wird ein Aktenvermerk angefertigt.

(3) Die theoretische Prüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes statt. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(4) Die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung setzt das Staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest. Die schriftliche Prüfung soll drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamts als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- b) die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Lehrkräfte, die im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet haben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und der Ergebnisfeststellung, insbesondere dafür, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden, dass nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Studierenden verstoßen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Gäste

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt mit Einwilligung des Prüflings im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solche Personen als Gäste zur mündlichen Prüfung ein, an deren Anwesenheit ein schulisches Interesse besteht; dazu gehören insbesondere eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers und Vertreterinnen oder Vertreter der Praxisstellen. Die Gäste dürfen nicht Angehörige der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz sein.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet; sie nehmen an den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht teil.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Fachschule, die im ersten Ausbildungsabschnitt sind, gestatten, an der mündlichen Prüfung als Zuhörerinnen oder

Zuhörer teilzunehmen, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht Einwände erhoben hat; die Prüfungsteilnehmerinnen und die Prüfungsteilnehmer sind vorher auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Gestattung kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigt wird. An der Beratung über die Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe nehmen Zuhörerinnen und Zuhörer nicht teil.

§ 15

Prüfungsanforderungen in der schriftlichen Prüfung

- (1) Im schriftlichen Teil der theoretischen Prüfung sind drei Prüfungsarbeiten anzufertigen:
 - a) eine Arbeit in „Sozialpädagogische Grundlagen“; es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen;
 - b) eine Arbeit in „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“; es sind zwei Themen zur Wahl zu stellen;
 - c) je nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine Arbeit in „Recht / Verwaltung / Organisation“ oder in „Medien sozialpädagogischen Handelns“. In den Themenstellungen der „Medien sozialpädagogischen Handelns“ sind fächerübergreifende Projektbezüge zu berücksichtigen, Inhalte der Grundlagenfächer sind in angemessenem Wechsel aufzunehmen.

(2) Für die Anfertigung der Arbeiten stehen den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die in der schriftlichen Prüfung gestellten Aufgaben müssen den Lernzielen und Anforderungen der Rahmenpläne der Fachschule für Sozialpädagogik entsprechen. Die Themenstellungen sollen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ermöglichen, Inhalte und Formen sozialpädagogischer Arbeit zu erfassen, fachlich zu analysieren, Ziele und Lösungsschritte zu entwickeln, zu diskutieren und zu bewerten. Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die im Unterricht so weit vorbereitet wurden oder einer bereits bearbeitenden Aufgabe so ähnlich sind, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt.

§ 16

Vorschläge für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung werden von der zuständigen Lehrerin oder dem zuständigen Lehrer erstellt. Zuständig sind die Lehrkräfte, die das Fach im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet oder die eine Projektarbeit geleitet haben. Unterrichten mehrere Lehrerinnen oder Lehrer in einem Fach oder Projekt, so sind sie gemeinsam zuständig und wirken zusammen. Wird dabei keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für jede Prüfungsarbeit ist die doppelte Anzahl der für die Prüfung benötigten Aufgabenvorschläge zu erstellen. Mit den Aufgabenvorschlägen sind die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt die Aufgabenvorschläge mit Genehmigungsvermerk unter Wahrung der Geheimhaltung frühestens acht, spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an das Staatliche Schulamt weiter. Dabei sind den Vorschlägen für jede Arbeit offene Umschläge mit Angabe der Schule, der Klasse und des Prüfungsfaches (der Prüfungsfächer) sowie des Datums der Prüfung beizufügen.

(3) Das zuständige Staatliche Schulamt prüft die Aufgabenvorschläge. Das Kultusministerium kann einzelne Staatliche Schulämter mit der Überprüfung beauftragen. Das Staatliche Schulamt ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern oder im Benehmen mit der Schule Vorschläge abzuändern oder zu ergänzen.

(4) Das Staatliche Schulamt wählt aus:

- a) für „Sozialpädagogische Grundlagen“ zwei Vorschläge,
- b) für „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“ zwei Vorschläge,
- c) für „Recht / Verwaltung / Organisation“ oder „Medien sozialpädagogischen Handelns“ je einen Vorschlag.

(5) Das Staatliche Schulamt sendet spätestens drei Schultage vor der schriftlichen Prüfung die ausgewählten Vorschläge zusammen mit den übrigen Unterlagen in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer zu öffnen.

§ 17

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet an drei Unterrichtstagen statt. Zwischen dem zweiten und dritten Prüfungstag wird ein unterrichtsfreier Tag als Ruhetag eingelegt.

(2) Vor Beginn jeder schriftlichen Arbeit stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühlt, so ist sie oder er bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der weiteren Teilnahme an der Prüfung zurückzustellen. Sofern sie oder er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist die Prüfung nicht bestanden. Über einen neuen Termin entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Lehrkraft der Schule anzufertigen. Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Arbeiten und Entwürfe zur Verfügung. Nicht benutztes Papier und die Themen sind zurückzufordern. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden.

(4) In der Prüfung dürfen nur die mit den Aufgabenvorschlägen angegebenen Hilfsmittel verwendet werden. Allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern müssen gleiche Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Befragung nach § 17 Abs. 2 und der Hinweis nach § 18 Abs. 3 sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 18

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Macht sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung, eines Täuschungsversuches oder

der Beihilfe dazu schuldig, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, ob

- a) die Prüfung anerkannt werden kann,
- b) eine Klausurarbeit unter Aufsicht wiederholt werden muss, wobei in der Regel die nicht ausgewählten Aufgaben zu bearbeiten sind,
- c) die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen ist. Der Ausschluss soll erfolgen, wenn die Täuschung, der Täuschungsversuch oder die Beihilfe dazu vorbereitet war; er muss erfolgen, wenn ein derartiges Verhalten wiederholt wird.

(2) Wird eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen sind den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

§ 19

Beurteilung der Prüfungsarbeiten

(1) Die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer beurteilt die Prüfungsarbeit. Die Beurteilung ist schriftlich auf einem besonderen Blatt zu begründen. Die Bewertung wird in einer Note zusammengefasst. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bewertet die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer eine Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“, so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrerin oder einen anderen fachkundigen Lehrer mit der unabhängigen Beurteilung und Bewertung der Arbeit. Bei abweichender Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der zuständigen Korrektorin oder dem Korrektor die Note fest.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 20

Vornoten und Nachweise

(1) Die Noten über die Leistungen der Studierenden im Unterricht (Vornoten) in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern und ein Vermerk über die Ableistung der fachpraktischen Ausbildung werden acht Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste dokumentenecht eingetragen. Für die Festsetzung der Vornoten gilt § 16 Abs. 1, Satz 2 und 3 entsprechend. Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung sind die schriftlichen Leistungsnachweise, die praktischen Arbeiten, die anderen unterrichtlichen Leistungen und die Leistungsentwicklung während der beiden ersten Ausbildungsabschnitte zu berücksichtigen.

(2) In die Vornoten dürfen keine Prüfungsleistungen eingehen.

(3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Vornoten und die Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung werden den Studierenden sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Nach dieser Bekanntgabe ist der Unterricht im zweiten Ausbil-

§ 21

Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind alle Lernbereiche und die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Im Lernbereich „Medien sozialpädagogischen Handelns“ ist fächerübergreifend zu prüfen. Exemplarische Zusammenhänge sozialpädagogischer Praxis sollen analysiert, kritisch hinterfragt und handlungsorientiert bearbeitet werden. Dabei sollen sowohl soziale und kommunikative als auch fachliche Kompetenzen durch die zu Prüfenden unter Beweis gestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens vier Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die bisherigen Eintragungen in die Prüfungsliste formal überprüft. Aufgrund des Leistungsstandes legt der Prüfungsausschuss fest, in welchen Fächern jede Prüfungsteilnehmerin oder jeder Prüfungsteilnehmer geprüft wird. Dabei sind Prüfungswünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern sie bis zum Sitzungstag der Schule schriftlich vorgelegt wurden. In der Regel sollen nicht mehr als 3 Fächer geprüft werden. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung in Ausnahmefällen ist möglich, wenn auf Grund der Vornoten und der Noten der schriftlichen Prüfung alle Endnoten eindeutig festgestellt werden können.
- (3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern drei Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung bekannt gegeben.
- (4) Zur mündlichen Prüfung werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (5) Die mündliche Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers muss an einem Tag beendet sein. Die Prüfungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur mündlichen Prüfung bestellt wird und endet mit dem Abschluss ihrer oder seiner letzten Prüfung; sie darf für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer einschließlich der Wartezeit acht Zeitstunden nicht überschreiten; um 18.00 Uhr muss der Prüfungsvorgang beendet sein.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eröffnet die Prüfung und gibt den vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsplan bekannt.
- (7) Die Prüfungsteilnehmerinnen und die Prüfungsteilnehmer können auch von einer Kommission geprüft werden, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht; Parallelprüfungen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt bei Kommissionsprüfungen die Leiterin oder den Leiter der Kommissionen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer soll für das jeweilige Fach die Lehrbefähigung besitzen oder in der Fachschule unterrichtet haben.
- (8) § 17 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Die Lehrkräfte, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer im Prüfungsfach unterrichtet haben, bei Verhinderung die von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter, führen die mündliche Prüfung durch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Leiterin oder der Leiter der Kommission sind berechtigt, Fragen zu stellen, Zusatzfragen von Mitgliedern des Prüfungsausschusses (der Kommission) zu gestatten oder in besonderen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

nehmen.

(10) Zur Vorbereitung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine den Prüfungsaufgaben angemessene Zeit zu geben; sie oder er kann sich als Grundlage für die Ausführungen Aufzeichnungen machen. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 20 Minuten; die im Vorbereitungsraum Aufsicht führende Lehrkraft fertigt eine Niederschrift an, aus der die Dauer der Vorbereitungszeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgeht.

(11) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die sie oder er in einem kurzen Vortrag zusammenhängend zu behandeln hat. Dabei sollen Auffassungsgabe, Urteilsfähigkeit, Kenntnisse, Arbeitsweisen und Darstellungsvermögen nachgewiesen werden. An diese Ausführungen schließt sich ein Gespräch an, in dem auch fachübergreifende Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, berücksichtigt werden. Das Gespräch kann sich auch auf andere Themenbereiche des jeweiligen Prüfungsfaches erstrecken. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Zweck der Prüfung.

(12) Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen. Jede mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten.

(13) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; aus ihr muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Sie muss enthalten:

- a) Name und Ort der Schule,
- b) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei Kommissionsprüfungen,
- c) Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- d) Lernbereich / Fach der mündlichen Prüfung,
- e) Beginn und Ende der Prüfung,
- f) Prüfungsaufgaben und wesentliche Inhalte der Beantwortung oder Lösung,
- g) Bewertung.

Die Niederschrift ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. Leiterin oder Leiter der Kommission zu unterzeichnen.

(14) Die Note über die mündliche Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Lehrerin oder des zuständigen Lehrers vom Prüfungsausschuss bzw. von der Kommission festgesetzt.

§ 22

Ergebnis der theoretischen Prüfung, Abschlusszeugnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Prüfungsfach fest. Dabei werden die Vornoten (§ 20 Abs. 1) und alle Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Endnote soll nicht schematisch errechnet, sondern in Würdigung der Leistungsentwicklung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgesetzt werden. In Zweifelsfällen kommt der Vornote besondere Bedeutung zu. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.

(2) Die theoretische Prüfung ist bestanden bei mindestens ausreichenden Endnoten in allen Fächern.

chern und dem Nachweis einer ordnungsgemäß absolvierten fachpraktischen Ausbildung. Sie kann auch für bestanden erklärt werden bei einer mangelhaften Leistung in einem Fach, wenn in einem anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen festgestellt wurden und der Prüfungsausschuss dies mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Der Beschluss ist in der Niederschrift zu begründen. Mangelhafte Leistungen im Pflichtbereich können nicht durch Leistungen im Wahlbereich ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Prüfung von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(4) Wer die theoretische Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage.

(5) Wer die theoretische Prüfung nicht bestanden hat und den zweiten Ausbildungsabschnitt wiederholt, erhält ein Zeugnis über den zweiten Ausbildungsabschnitt entsprechend der Anlage 4 mit dem Vermerk über die nicht bestandene Prüfung.

§ 23 Verhinderung

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Grunde verhindert an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer wird die Möglichkeit gegeben, die Prüfung nach näherer Bestimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters später nachzuholen. Sofern Klausurarbeiten nachzuschreiben sind, sollen dafür in der Regel die nicht ausgewählten Vorschläge (§ 16 Abs. 5) als Aufgaben gegeben werden.

(2) Die Hinderungsgründe sind innerhalb von drei Tagen schriftlich nachzuweisen.

(3) Nimmt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm zu vertretenden Grunde an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24 Wiederholung der theoretischen Prüfung, Nachholprüfung

(1) Die theoretische Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich.

(2) Die bestandene theoretische Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Wurde die theoretische Prüfung wegen nicht mindestens ausreichender Leistungen in einem Fach für nicht bestanden erklärt, so kann der Prüfungsausschuss eine Nachholprüfung innerhalb der ersten sechs Unterrichtstage des folgenden Schuljahres in diesem Fach gestatten. Dabei ist in Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 16) sind, schriftlich und mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich zu prüfen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss am Prüfungstag, teilt das Ergebnis der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mit und setzt das Staatliche Schulamt davon in Kenntnis. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist zugleich aufzufordern, bis spätestens vierzehn Tage vor Unterrichtsbeginn im folgenden Schuljahr der Schulleitung schriftlich mitzuteilen, ob sie oder er die Nachholprüfung abzulegen wünscht.

(4) Wurde die theoretische Prüfung wegen nicht ordnungsgemäß absolvierter fachpraktischer Ausbildung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis der ord-

nungsgemäßen fachpraktischen Ausbildung innerhalb der ersten sechs Unterrichtstage des folgenden Schuljahres erfolgt.

(5) Sofern die Nachholprüfung erfolgreich abgelegt wurde, ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 4 auszustellen.

III. Methodische Prüfung

§ 25 Zweck und Termin der methodischen Prüfung

(1) Die methodische Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fähig ist, die in der Ausbildung gewonnenen Kenntnisse in der sozialpädagogischen Arbeit anzuwenden.

(2) Die methodische Prüfung findet am Ende des 12-monatigen Berufspraktikums (dritter Ausbildungsabschnitt) oder der nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Dauer des Berufspraktikums statt. Sie soll spätestens zwei Monate nach dessen Beendigung stattgefunden haben. Die Termine für die methodische Prüfung setzt das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung der Terminvorschläge der Schule fest.

(3) Die schriftliche Meldung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur methodischen Prüfung ist der Schulleitung bis zu einem von dieser oder von diesem jeweils festzusetzenden Termin vorzulegen. Der Termin ist zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben. Der Meldung ist der Bericht der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten über ein Thema aus ihrer oder seiner sozialpädagogischen Arbeit während des Berufspraktikums (Praktikumsbericht) beizufügen.

§ 26 Prüfungsausschuss, Zulassung zur methodischen Prüfung

(1) Für die methodische Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamts als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- b) die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
- c) eine vom Beirat (§ 11) benannte Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter, die oder der auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Staatlichen Schulamt für drei Jahre bestellt wird,
- d) die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreut haben und / oder den Begleitunterricht erteilt haben; § 13 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

(2) Über die Zulassung zur methodischen Prüfung entscheidet der vorbereitende Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und die das Berufspraktikum betreuenden bzw. die im dritten Ausbildungsabschnitt unterrichtenden Lehrkräfte an.

(3) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum Zeitpunkt der methodischen Prüfung nicht mindestens 12 Monate oder die nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegte Dauer des Berufspraktikums abgeleistet hat,
- b) die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant den geforderten Praktikumsbericht nicht vorgelegt hat,
- c) in der in § 7 Abs. 8 genannten Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten und in einem schriftlichen Bericht der als Praktikumsbetreuerin eingesetzten Lehrerin oder des als Praktikumsbetreuer eingesetzten Lehrers, der sich insbesondere auf die Ergebnisse der nach § 7 Abs. 7 durchgeführten Besuche und der von der Berufspraktikantin oder vom Berufspraktikanten vorgelegten Kurzberichte stützt, festgestellt wird, dass das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde,
- d) die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nicht regelmäßig am Begleitunterricht teilgenommen und dies zu vertreten hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie der Prüfungstermin sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen. In den Fällen des Abs. 3 b) und c) ist vor einer endgültigen Entscheidung eine Stellungnahme der Praxisstelle, die den dritten Ausbildungsabschnitt verantwortlich durchgeführt hat, einzuholen. Erfolgt die Nichtzulassung aus den in Abs. 3 Nr. a) und b) genannten Gründen, kann sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden.

(5) Wer aus den in Abs. 3 Nr. c) und d) genannten Gründen nicht zugelassen wird, kann sich nach einem halben Jahr, in dem er das Berufspraktikum fortsetzen muss, noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet aus der Ausbildung aus.

§ 27

Vorbereitung und Durchführung der methodischen Prüfung

(1) Die Bewertung der Praktikumsberichte und der von den Berufspraktikantinnen und den Berufspraktikanten im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen werden frühestens vierzehn, spätestens drei Kalendertage vor der methodischen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Für die methodische Prüfung werden die Unterlagen über die theoretische Prüfung, die Beurteilungen der Berufspraktikanten durch die Ausbildungsstellen, die Berichte der Praktikumsbetreuer über die Praktikumsbesuche nach § 7 Abs. 7 sowie die Praktikumsberichte der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln von einer Kommission geprüft, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer kann die methodische Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten durchgeführt werden. Parallelprüfungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Zusammensetzung der Kommission und bestimmt die Leiterinnen oder die Leiter der Kommissionen, sie oder er eröffnet die Prüfung und teilt jeder Prüfungsteilnehmerin oder

jedem Prüfungsteilnehmer mit, von welcher Kommission sie oder er geprüft wird. § 17 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.

(5) In der methodischen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die über die im Praktikumsbericht behandelten Fragen hinausgeht oder eine andere Frage ihrer oder seiner sozialpädagogischen Praxis aufgreift. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer behandelt diese Aufgabe in einem kurzen Vortrag. An die Ausführung schließt sich ein Gespräch über weitere Fragen sozialpädagogischer Praxis an, die sich auf alle Praxisfelder einer Erzieherin oder eines Erziehers erstrecken können. § 21 Abs. 10 und 13 gelten entsprechend.

(6) Die Lehrkraft, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer während des Berufspraktikums betreut hat, bei ihrer Verhinderung die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreterin oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreter, führt die methodische Prüfung durch. § 21 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die methodische Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die Note für die methodische Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Lehrerin oder des zuständigen Lehrers von der Kommission festgesetzt.

§ 28

Ergebnis der methodischen Prüfung

(1) Die Gesamtbewertung der methodischen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dabei sind neben dem Ergebnis der methodischen Einzelprüfung die Bewertung des Praktikumsberichtes und die im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefasst:

- „Mit sehr gutem Erfolg bestanden“,
- „Mit gutem Erfolg bestanden“,
- „Mit befriedigendem Erfolg bestanden“,
- „Mit Erfolg bestanden“.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, muss das Berufspraktikum fortgesetzt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, nach welcher Zeit sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erneut zur methodischen Prüfung melden kann und ob ein neuer Praktikumsbericht vorzulegen ist.

(4) Die methodische Prüfung kann einmal, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf der Zustimmung des Staatlichen Schulamts.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Abschluss der methodischen Prüfung von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(6) Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die das Ergebnis der Prüfung aufzunehmen ist.

§ 29

Zeugnis über die Staatliche Anerkennung

- (1) Das Berufspraktikum endet mit dem Tag der bestandenen methodischen Prüfung. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält das Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als Erzieherin oder als Erzieher nach Anlage 5.
- (2) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die methodische Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Schulleitung eine schriftliche Mitteilung. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die methodische Prüfung wiederholt werden kann. Sie erhalten eine Bescheinigung mit dem Vermerk, dass sie sich der methodischen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden haben.

IV.

Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 30

Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Studierende der Fachschule für Sozialpädagogik können die Fachhochschulreife erhalten, wenn sie die Abschlussprüfung der zweijährigen Fachschule für Sozialpädagogik bestanden, am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die Zusatzprüfung nach § 39 bestanden haben.
- (2) Die Endnoten der Fächer „Deutsch“ und „Englisch“ werden durch kontinuierliche Leistungen in Form der jeweiligen Noten des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialpädagogik festgelegt.
Im Fach „Mathematik“ wird die Note durch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (§§ 33 und 34) erworben.

§ 31

Zulassung zur Zusatzprüfung

- (1) Studierende, die in die Prüfungsliste eingetragen sind und die am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen haben, sind auf Antrag zur Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife zuzulassen und in die Zusatzprüfungsliste einzutragen.
- (2) Die Antragsfrist beginnt an dem Unterrichtstag, der auf die Information der Studierenden folgt und dauert sieben Unterrichtstage (§ 12 Abs. 2).
- (3) Über die Zulassung von Studierenden, deren Anträge nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 32

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Zusatzprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

Onlinefassung

die oder der Vorsitzende nach § 13 Abs. 1,
die Leiterin oder der Leiter der Fachschule für Sozialpädagogik, an der die Prüfung durchgeführt wird,
die Lehrkraft, die im Prüfungsfach „Mathematik“ im letzten Halbjahr den planmäßigen Unterricht erteilt hat sowie
die Lehrkräfte, die in den Fächern „Deutsch“ und „Englisch“, dem Lerngebiet „Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik“ sowie dem Fach „Soziologie / Politik“ unterrichtet haben.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 33 Prüfungsfach

(1) Die schriftliche Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst das Fach „Mathematik“. Sie dauert mindestens drei Stunden.

(2) Die mündliche Prüfung kann durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Zusatzprüfung von den Vornoten abweicht.

§ 34 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen müssen den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 35 Vorschläge für die schriftliche Zusatzprüfung

(1) Für die schriftliche Zusatzprüfung sind zwei Aufgabenvorschläge beim Staatlichen Schulamt einzureichen, die nach Form und Inhalt Aufgabenvorschlägen für die Abschlussprüfung der Fachoberschule entsprechen müssen. Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils ein Erwartungshorizont beizufügen.

(2) § 16 gilt entsprechend.

§ 36 Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung

(1) Die schriftliche Zusatzprüfung findet frühestens am zweiten Tag nach dem Ende der schriftlichen Abschlussprüfung statt.

(2) §§ 17 bis 19 gelten entsprechend.

§ 37 Vorbereitung der mündlichen Zusatzprüfung

- (1) Spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung findet eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.
- (2) Bis zu dieser Sitzung werden die erbrachten Unterrichtsleistungen (Vornoten) des Faches „Mathematik“ in die Prüfungsliste für die Zusatzprüfung eingetragen. Bei der Festsetzung der Vornoten ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildung zu berücksichtigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt aufgrund der Vornoten und der erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, ob eine mündliche Zusatzprüfung durchgeführt wird.
- (4) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Die Vornoten und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 und 3 werden den Studierenden spätestens sieben Unterrichtstage vor der mündlichen Zusatzprüfung bekannt gegeben.
- (6) § 21 gilt entsprechend.

§ 38

Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung

- (1) Die mündliche Zusatzprüfung findet in der Regel an dem Unterrichtstag statt, der auf das Ende der mündlichen Abschlussprüfung folgt.
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gilt § 21 entsprechend.

§ 39

Festsetzung des Ergebnisses der Zusatzprüfung

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Zusatzprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnote des Faches „Mathematik“ fest. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend. Der oder die Studierende erhält eine Bescheinigung nach Anlage 11.
- (2) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern „Deutsch“, „Englisch“ und „Mathematik“ erreicht wurden.
- (3) Mangelhafte Leistungen in den Fächern „Deutsch“, „Englisch“ oder „Mathematik“ können durch eine mindestens gute Leistung in einem der anderen beiden Fächer oder befriedigende Leistungen in den beiden anderen Fächern ausgeglichen werden.
- (4) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.
- (5) § 22 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 40

Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Wer die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Onlinefassung

bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Anlage 10.

(2) Das Zeugnis der Fachhochschulreife kann frühestens nach 6 Monaten Berufspraktikum in Vollzeitform, in Teilzeitform entsprechend länger, ausgehändigt werden.

(3) Die auf den Zeugnissen nach Anlage 10 auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Note des Faches „Mathematik“ und der Noten der Fächer der Abschlussprüfung, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung sind, gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

§ 41 Prüfungsniederschriften

Die Regelungen über die Prüfungsniederschrift (§ 17) gelten entsprechend.

§ 42 Rücktritt und Wiederholung

Die Regelungen über Rücktritt und Wiederholung (§§ 23 und 24) gelten entsprechend.

V. Prüfungsordnung für Externe

§ 43 Allgemeines

(1) Für die Prüfung von Externen gelten die Bestimmungen der Abschlussprüfung für Studierende entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Externenprüfung kann nur an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik abgelegt werden.

(2) Als Prüfung für Externe kann nur die theoretische Prüfung, nicht auch die methodische Prüfung abgelegt werden. Das Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber erst nach Teilnahme am dritten Ausbildungsabschnitt und der methodischen Prüfung nach den für Studierende geltenden Bestimmungen. Die Ablegung der methodischen Prüfung als Externe oder Externer ist ausgeschlossen. Die Zulassung zur methodischen Prüfung setzt die Absolvierung des Dritten Ausbildungsabschnittes als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender voraus.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können die in § 44 Abs. 2 genannten Bewerberinnen oder Bewerber zur methodischen Prüfung für Externe an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik zugelassen werden, wenn sie eine Ausbildung an einer genehmigten privaten Fachschule durchlaufen haben, ein Berufspraktikum ordnungsgemäß abgeleistet haben und die Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine vom Staatlichen Schulamt zu beauftragende Lehrkraft einer genehmigten privaten Fachschule für Sozialpädagogik durchgeführt wurde.

§ 44 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung als Externe oder Externer zur Teilnahme an der theoretischen Abschlussprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik kann nur im Einzelfall unter Würdigung des bisherigen Werdeganges und der Berufserfahrung erfolgen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:
 - a) der Nachweis der in § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen,
 - b) der Nachweis einer mindestens siebenjährigen hauptberuflichen sozialpädagogischen Tätigkeit in Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe. Hierauf kann eine einschlägige, anerkannte Berufsausbildung angerechnet werden,
 - c) der Nachweis, dass die Bewerberin ihren oder der Bewerber seinen Wohnsitz oder ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Aufnahme in eine genehmigte private Fachschule für Sozialpädagogik in Hessen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllen und die genehmigte private Fachschule für Sozialpädagogik in Hessen ordnungsgemäß im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt besucht haben, erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung zur theoretischen Prüfung.

§ 45

Zulassungsantrag und Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Schuljahres an das Staatliche Schulamt zu richten, das über die Zulassung auf der Grundlage einer fachlichen Stellungnahme einer Fachschule für Sozialpädagogik entscheidet.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) eine Übersicht über den Lebenslauf, eine lückenlose Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie ein Lichtbild neueren Datums,
 - b) eine Straffreiheitserklärung,
 - c) beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,
 - d) beglaubigte Fotokopien aller Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten,
 - e) eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise die Bewerberin oder der Bewerber bemüht gewesen ist, die in der Abschlussprüfung nachzuweisenden Kenntnisse zu erwerben,
 - f) eine Erklärung darüber, ob, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber eine gleichartige Prüfung versucht oder abgelegt hat und, dass sie oder er nicht gleichzeitig einen weiteren Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt hat.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik zur Teilnahme an der theoretischen Prüfung für ordentliche Studierende nach den zur Verfügung stehenden schulischen und regionalen Kapazitäten zugewiesen. Die Zulassung berechtigt die Bewerberin oder den Bewerber, die Prüfung für Externe innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

§ 46 **Durchführung der theoretischen Prüfung, Zeugnis**

- (1) Wer als Externe oder als Externer zugelassen ist, nimmt in der Regel an der Prüfung einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik für die ordentlichen Studierenden teil.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann das Staatliche Schulamt für Studierende staatlich genehmigter privater Fachschulen für Sozialpädagogik besondere Prüfungsausschüsse für Externenprüfungen an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik bilden. In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:
- a) eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamts als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 - b) eine Lehrerin oder ein Lehrer einer öffentlichen beruflichen Schule als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) acht Lehrkräfte öffentlicher Fachschulen für Sozialpädagogik. Anstelle von Lehrkräften öffentlicher Schulen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger auch bis zu vier Lehrkräfte staatlich anerkannter privater Fachschulen für Sozialpädagogik berufen werden, wenn diese ihre Zustimmung hierzu erteilt haben und sie die Befähigung zum Lehramt besitzen oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 legt das Staatliche Schulamt Ort und Termin der schriftlichen Prüfung fest und bestimmt die Aufgaben für die Arbeiten der schriftlichen Prüfung.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) In der mündlichen Prüfung, die sich abweichend von § 21 Abs. 5 über mehrere Tage erstrecken kann, ist jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer in allen Pflichtfächern der Lernbereiche I und II, in drei Grundlagenfächern der „Medien sozialpädagogischen Handelns“ nach Wahl und einem Wahlpflichtfach, mit Ausnahme der Fächer, in denen sie oder er eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt hat, zu prüfen. Auf Wunsch der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers oder auf Beschluss der Prüfungskommission kann sie oder er zusätzlich auch in einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, geprüft werden.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgelegt.
- (7) Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 7.
- (8) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung nach Anlage 8 darüber, dass sie oder er sich der theoretischen Abschlussprüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat. Auf Antrag ist ihr oder ihm mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichender Leistungen die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 47 Wiederholungsprüfung

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Externenprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung an einem der beiden nächsten ordentlichen Prüfungstermine an derselben Fachschule für Sozialpädagogik oder vor dem in § 46 Abs. 2 genannten Prüfungsausschuss wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung für Externe ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich.

§ 48 Methodische Prüfung, Zeugnis über die Staatliche Anerkennung

(1) Für die methodische Prüfung der in § 44 Abs. 2 und 3 genannten Bewerberinnen und Bewerber gelten die §§ 25 bis 28 mit der Maßgabe, dass in § 26 Abs. 3 Punkt d) entfällt.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Zeugnis über die Staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher nach Anlage 9.

§ 49 Prüfungsgebühren

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach der Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

§ 50 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Wer die theoretische Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Ordnung der Ausbildung und der Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 6. Mai 1982 (ABl. S. 395) erfolgreich abgelegt und die staatliche Anerkennung zur Erzieherin oder zum Erzieher erworben hat, kann durch eine Zusatzprüfung für Externe die Fachhochschulreife erwerben.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung für Externe gilt § 45 entsprechend.

(3) Für die Prüfung gelten die §§ 32 bis 42 entsprechend, sofern im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird.

(4) Die Zusatzprüfung findet in „Mathematik“ und in „Englisch“ schriftlich und mündlich statt.

(5) Enthält das Zeugnis der theoretischen Abschlussprüfung nach Abs. 1 eine Note in „Englisch“, findet die Zusatzprüfung schriftlich und mündlich in „Mathematik“ statt.

(6) Wer die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 10a.

VI. Erlaubnis

§ 51 Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ erfolgt nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Diplom vorgelegt wird, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht und nach Artikel 5 Satz 3 der genannten Richtlinie ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(3) Für die Entscheidung über die Anerkennung ist das Staatliche Schulamt zuständig, das Kultusministerium kann einzelne Staatliche Schulämter beauftragen. Das Staatliche Schulamt kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 52 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik befinden, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab. Sie erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 10, wenn Sie am Zusatzunterricht teilgenommen und die Zusatzprüfung „Mathematik“ bestanden haben.

§ 53 Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 6. Mai 1982 (ABl. 1982 S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 89), wird aufgehoben.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2008
Onlinefassung

Wiesbaden, den 27. Januar 2003

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

Anlage 1

(Schule)

.....
Fachschule für Sozialpädagogik

Bewertungsbogen
zum Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 4

Schuljahr: _____

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

| | Punkte |
|---|--------|
| 1. Klausurarbeit und gegebenenfalls Kolloquium: bis zu 60 Punkte, davon maximal bis zu 20 Punkte für das Kolloquium | |
| 2. Wiederholte Teilnahme am Auswahlverfahren 10 Punkte | |
| 3. Berücksichtigung einer besonderen sozialen Situation (Härtefall) bis zu 10 Punkte | |
| 4. Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Sozialassistenten 5 Punkte | |
| Gesamtpunktzahl: | _____ |

_____, den _____

Für die Richtigkeit:

(Unterschriften von 2 Mitgliedern des Auswahlausschusses)

Anlage 2

RAHMENSTUNDENTAFEL
(§ 9 und § 129 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz)

| Lernbereiche | Gesamt- stunden | Stundenzahl Ausbildungsabschnitt ¹ | | |
|--|--------------------|--|------------------|--|
| | | 1. | 2. | 3. |
| Lernbereich I: Gesellschaft und Kultur | | | | |
| Deutsch | 160 | 80 | 80 | Berufs- praktikum ⁸ mit |
| Fremdsprache ⁹ | 160 | 80 | 80 | |
| Soziologie / Politik | 160 | 80 | 80 | |
| Religion, Religionspädagogik / Ethik ² | 80 | 80 | | |
| Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorien und sozialpäda- gogische Praxis | | | | 160 Std. Begleit- unterricht |
| Sozialpädagogische Grundlagen | 400 | 240 | 160 | |
| Sozialpädagogische Konzepte und Strategien | 240 | 160 | 80 | |
| Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik | 80 | 40 | 40 | |
| Religionspädagogik, Religion / Ethik | 80 | | 80 | |
| Recht / Organisation / Verwaltung | 160 | 80 | 80 | |
| Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns | | | | und Praxis- betreuung |
| AV-Medien | insgesamt 800 | 480 ³ | 320 ⁴ | |
| Bewegung | | | | |
| Gestaltung | | | | |
| Kinder- und Jugendliteratur | | | | |
| Musik | | | | |
| Spiel | | | | |
| Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln | | | | |
| Sozialpädagogische Praxis ⁵ | 460 | | | |
| Wahlpflichtbereich ⁶ | 240 | | 240 | |
| Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschul- reife | 240 | 120 | 120 | |
| Mathematik | 160 | 80 | 80 | |
| Wahlfächer ⁷ | | | | |

Anmerkungen:

- 1: Eine abweichende Verteilung der Unterrichtsstunden auf den ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt ist zulässig.
- 2: Ersatzfach im Sinne des § 8 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz
- 3: Grundbildung in jedem Bereich (AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel mit mindestens 60 Stunden)
- 4: Projektarbeit (mindestens 2 Projekte)
- 5: Im ersten und im zweiten Ausbildungsabschnitt: 460 Stunden als Begleit- oder Blockpraktika
- 6: Vertiefung in zwei der folgenden Schwerpunkte:
 Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern
 Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich
 Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe
 Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
 Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich
- 7: Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer
- 8: Berufspraktikum mit 160 Stunden Begleitunterricht und individuelle Beratung der Praktikanten in der Praxiseinrichtung. Die Verteilung regelt die Schule in eigener Verantwortung.
- 9: Zum Erwerb der Fachhochschulreife muss die Fremdsprache Englisch sein.

Anlage 3

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

ZEUGNIS
des ersten Ausbildungsabschnitts

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____ Kreis _____
hat im Schuljahr _____ den ersten Ausbildungsabschnitt der Fachschule für Sozialpädagogik besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich

Deutsch
Fremdsprache
Soziologie / Politik
Religion, Religionspädagogik / Ethik

Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorien und sozialpädagogische Praxis

Sozialpädagogische Grundlagen
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik
Religionspädagogik, Religion / Ethik
Recht / Organisation / Verwaltung

Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns

AV-Medien
Bewegung
Gestaltung
Kinder- und Jugendliteratur
Musik
Spiel

Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln

Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

Mathematik

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

Bemerkungen:

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird - nicht - ausgesprochen.

_____, den _____

(Schulleiter/in)

(Klassenlehrer/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Onlinefassung

Anlage 4

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

Abschlusszeugnis
der theoretischen Ausbildung

zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum Staatlich anerkannten Erzieher

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

hat die Fachschule für Sozialpädagogik vom _____ bis _____ besucht und die theoretische Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministers über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Ihre / Seine Leistungen werden wie folgt bewertet:

Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich

Deutsch _____
Fremdsprache _____
Soziologie / Politik _____
Religion, Religionspädagogik / Ethik _____

Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis

Sozialpädagogische Grundlagen _____
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien _____
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik _____
Religionspädagogik, Religion / Ethik _____
Recht / Organisation / Verwaltung _____

Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns

Projektarbeit mit: _____
AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel _____

Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln

Wahlpflichtbereich:

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern _____
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich _____
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe _____
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen _____
Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich _____

Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

Mathematik _____

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

Die fachpraktische Ausbildung wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird erteilt.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Anlage 5

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

Zeugnis
über die
Staatliche Anerkennung
als

Erzieherin / Erzieher

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

hat die Fachschule für Sozialpädagogik vom _____ bis _____ besucht und die theoretische Abschlussprüfung am _____ abgelegt.

Sie / Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am _____ an der methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministers über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung hat sie / er _____¹ bestanden.

Frau / Herr _____

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte Erzieherin

Staatlich anerkannter Erzieher

zu führen.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

¹: Notenstufen: „Mit sehr gutem Erfolg“, „Mit gutem Erfolg“, „Mit befriedigendem Erfolg“, „Mit Erfolg“

Anlage 6

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

Abgangszeugnis

der Fachschule für Sozialpädagogik

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

hat die Fachschule für Sozialpädagogik vom _____ bis _____ besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich

Deutsch _____
Fremdsprache _____
Soziologie / Politik _____
Religion, Religionspädagogik / Ethik _____

Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis

Sozialpädagogische Grundlagen _____
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien _____
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik _____
Religionspädagogik, Religion / Ethik _____
Recht / Organisation / Verwaltung _____

Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns

Projektarbeit mit: _____
AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel _____

Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln

Wahlpflichtbereich:

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern _____
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich _____
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe _____
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen _____
Sozialpädagogische Arbeit unter interkulturellen Bedingungen _____

Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

Mathematik _____

Sie / Er hat am Unterricht in folgenden Wahlfächern teilgenommen:

Die fachpraktische Ausbildung wurde - nicht - ordnungsgemäß abgeschlossen.

_____, den _____

(Schulleiter/in)

(Klassenlehrer/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Onlinefassung

Anlage 7

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

Prüfungszeugnis

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____ Kreis _____
hat die theoretische Abschlussprüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministers über
die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240)
in der jeweils geltenden Fassung abgelegt und bestanden.

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung werden nachstehende Noten erteilt:

Lernbereich I: Gesellschaftlich-kultureller Bereich

Deutsch
Fremdsprache
Soziologie / Politik
Religion, Religionspädagogik / Ethik

Lernbereich II: Sozialpädagogische Theorie und sozialpädagogische Praxis

Sozialpädagogische Grundlagen
Sozialpädagogische Konzepte und Strategien
Ökologie / Umwelt- und Gesundheitspädagogik
Religionspädagogik, Religion / Ethik
Recht / Organisation / Verwaltung

Lernbereich III: Medien sozialpädagogischen Handelns

Projektarbeit mit:
AV-Medien, Bewegung, Gestaltung, Kinder- und Jugendliteratur, Musik, Spiel

Lernbereich IV: Sozialpädagogisches Handeln

Sozialpädagogische Praxis

Wahlpflichtbereich:

Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern
Sozialpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich
Sozialpädagogische Arbeit in der Erziehungshilfe
Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen
Sozialpädagogische Arbeit im interkulturellen Bereich

Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife

Mathematik

Die Zulassung zum dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) wird erteilt.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Anlage 8

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

Bescheinigung

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

hat nach der Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministers über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung die Prüfung nicht bestanden.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

Anlage 9

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

Zeugnis
über die Staatliche Anerkennung
als

Erzieherin / Erzieher

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

hat die theoretische Abschlussprüfung für Externe am _____ abgelegt.

Sie / Er hat den dritten Abschnitt (Berufspraktikum) abgeleistet und am _____ an der methodischen Prüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministers über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen.

Die methodische Prüfung hat sie / er _____¹ bestanden.

Frau / Herr _____

erhält die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte Erzieherin

Staatlich anerkannter Erzieher

zu führen.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in)

(Siegel)

¹: Notenstufen: „Mit sehr gutem Erfolg“, „Mit gutem Erfolg“, „Mit befriedigendem Erfolg“, „Mit Erfolg“

Anlage 10

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____ Kreis _____
hat am _____ das Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik erworben und
die

**Zusatzprüfung zur Erlangung der
FACHHOCHSCHULREIFE**

gemäß § 30 der Verordnung über die Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik
vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Mathematik _____

Der Prüfungsausschuss hat ihr/ihm das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik

vom _____ Durchschnittsnote _____

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in
beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 - berechtigt dieses
Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des
Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiter/in)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

Anlage 10 a

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____ Kreis _____
hat am _____ das Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik erworben und die

**Zusatzprüfung zur Erlangung der
FACHHOCHSCHULREIFE
für Externe**

gemäß § 50 der Verordnung über die Abschlussprüfung an der Fachschule für Sozialpädagogik
vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Mathematik _____

Der Prüfungsausschuss hat ihr/ihm das

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

zuerkannt.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Fachschule für Sozialpädagogik

vom _____ Durchschnittsnote _____

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in
beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05. Juni 1998 - berechtigt dieses
Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des
Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiter/in)

Notenstufen: Sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

.....
(Name und Ort der Schule)
- Fachschule für Sozialpädagogik -

BESCHEINIGUNG

Frau / Herr _____
geboren am _____ in _____ Kreis _____

hat nach der Zulassung zur theoretischen Abschlussprüfung gemäß der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik vom 10. Februar 1999 (ABl. S. 240) in der jeweils geltenden Fassung
die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife - nicht - bestanden.

_____, den _____

(Das vorsitzende Mitglied des
Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiter/in)

Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Praktikantenverhältnis

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils gültigen Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach §19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

2. Ausbildungsstellen

Sozialpädagogische Einrichtungen müssen ein Arbeitsfeld für Erzieherinnen und Erzieher und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht geeignet sein. Sie sind in personeller Hinsicht geeignet, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine Fachkraft, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzen muss, gewährleistet ist.

Als Fachkräfte für die Anleitung gelten staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

3. Ausbildungsplan

3.1 Das Berufspraktikum wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben wird.

3.2 Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant

- a) durch sozialpädagogische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich

aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den pädagogischen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle),

- b) durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft angeleitet wird,
- c) angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und
- d) in die Kooperation mit Schule, Eltern, Behörden oder anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

3.3 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule drei Monate nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte.

3.4 Mit der Meldung zur methodischen Prüfung (§ 25 Abs.3) ist ein Praktikumsbericht vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsenes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

3.5 Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialpädagogik zu informieren, wenn nach der Hälfte der Ausbildungszeit zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird.

In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Gespräch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein gemeinsamer Vermerk mit Standortbestimmung und Perspektiven anzufertigen und den Beteiligten zuzuleiten.

3.6 Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachschule für Sozialpädagogik bis zu einem von dieser festgesetzten Termin (Zulassungskonferenz) schriftlich über das dienstliche Verhalten und die gemäß Ausbildungsplan erbrachten Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zeitgleich auszuhändigen.

Die Beurteilung soll folgende Punkte enthalten:

Beurteilung für die Fachschule für Sozialpädagogik

Frau/Herr.....
geboren am..... in.....
wohnhaft in.....
Berufspraktikum vom..... bis.....
Ausbildungsstelle.....
Kurzcharakteristik der Ausbildungsstelle
(z. B.: Träger, Umfeld, Zahl der Betreuungsplätze, Alter der Betreuten, Öffnungszeit,
Konzeption)
.....
Fehlzeiten insgesamt:.....

Beurteilungskriterien:

1. Aufgaben, die der Berufspraktikantin, dem Berufspraktikanten während der Ausbildungszeit übertragen wurden (im pädagogischen, organisatorischen und konzeptionellen Bereich und die Einbindung der Institution in das soziale Umfeld).
2. Arbeitsweise der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten, z. B.:
 - Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z. B.: Gestaltung des pädagogischen Bezugs, Einfühlungsvermögen, Beobachtung und fachlich begründetes Handeln, Wahrnehmung und Einwirkung auf Gruppenprozesse, Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen),
 - Planung und Durchführung der eigenen Arbeit (z. B.: kurzfristige und langfristige Planung, Bestimmung von Zielen und Teilzielen, Berücksichtigung des Umfeldes, Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, materiellen, konzeptionellen und technischen Gegebenheiten der Praxisstelle, Abstimmung mit Beteiligten, Entwicklung und Umsetzung von Handlungsstrategien, Einsatz von Medien und Arbeitsmitteln, Reflexion über Arbeitsweise und Arbeitsergebnis).
3. Fähigkeit zur Kooperation mit den am Erziehungsprozess Beteiligten (z. B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften außerhalb der Praxisstelle). Dazu gehören:
 - Darstellung von Wahrnehmungen, Sachverhalten, Problemen,
 - Fachliche Analyse,
 - Mitwirkung beim Erarbeiten von Lösungen und Strategien,
 - Übernahme von Funktionen und Aufgaben,
 - Auseinandersetzung mit Kritik,
 - Bereitschaft zur Überprüfung und Veränderung von Einstellungen und Verhalten.
4. Entwicklung von Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit.
5. Ergänzende Hinweise (z. B.: übertragene und gewählte Schwerpunkte der Tätigkeit, besondere Interessen und Qualifikationen).

Zusammenfassende Beurteilung:

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant - nicht - befähigt, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschriften der Leitung der Ausbildungsstelle und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft.

4. Begleitunterricht

Die Termine des Begleitunterrichts sind der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Regel zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben.

5. Praktikumsbetreuung

5.1 Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik eingesetzt.

5.2 Die Praktikumsbetreuung soll insbesondere

- a) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik und der Ausbildungsstelle aufeinander abstimmen,
- b) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
- c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in fachlichen Fragen und beim Anfertigen des Praktikumsberichtes (§ 25 Abs.3) beraten,
- d) den vorzulegenden Praktikumsbericht der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen,
- e) die methodische Prüfung mit vorbereiten und durchführen.

6. Vertrag

Bevor das Berufspraktikum aufgenommen wird, ist zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag - ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

So weit nicht die für den Bereich des öffentlichen Dienstes üblichen Muster verwendet werden, wird das folgende Muster empfohlen.

Muster Vertrag für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:

.....
(Genaue Bezeichnung der sozialpädagogischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und Berufspraktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers)
und

Frau/Herrn

geboren am in

wohnhafte in

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher geschlossen.

§ 1 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum erstreckt sich über Monate. Es beginnt am und endet mit der Ausgabe des Zeugnisses nach Anlage 5 oder 9.

Für das Vertragsverhältnis gilt:

.....
(z. B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen oder entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege).

§ 2 Probezeit, Auflösung

Die ersten Wochen des Berufspraktikums sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe beim Träger der Ausbildungsstelle erfolgen.

§ 3 Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

- (1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,
 - a) die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
 - b) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
 - c) die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
 - d) bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
 - e) der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die Bestimmungen des § 7 der Ausbildungsordnung.
- (2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

§ 4
Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

- (1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
- a) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Hessischen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialpädagogik in der jeweils geltenden Fassung auszubilden,
 - b) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch des Begleitunterrichts der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen und diese Unterrichtszeiten nicht auf den Urlaub anzurechnen,
 - c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,
 - d) die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
 - e) mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder ihm die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestatten.
- (2) Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine monatliche Vergütung in Höhe von DM.

§ 5
Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 6
Bericht und Bescheinigung

Die Ausbildungsstelle übersendet der Fachschule für Sozialpädagogik zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.

Vorstehender Vertrag wurde in-facher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschrieben.

....., den

.....
(Träger der Ausbildungsstelle)

.....
(Praktikantin/Praktikant)

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für Sozialpädagogik zur Kenntnisnahme.

Ausbildungsplan (Muster)

Praktikantin/Praktikant:
Praktikumsstelle:
Praxisanleiterin/anleiter:
Praktikumsdauer: von bis
Anschrift der Fachschule:
.....
Betreuende Lehrkraft:

1. Orientierungsphase

1.1 Kennenlernen der Ausbildungsstelle:

- Räume, Freigelände, Einrichtung, Materialien, Geräte, Medien, Literatur
- Leitung, pädagogische Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter, Praktikanten
- Personalvertretung, Gewerkschaften, Berufsverbände
- Träger, Kostenträger, Verwaltung, Dienstpläne, Dienstanweisungen, Sicherheitsvorschriften, Organisation, Aufgabenverteilung
- Pädagogische Konzeption, Ziele, Methoden, soziales Umfeld, Benutzerstruktur, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

1.2 Teilnahme an der sozialpädagogischen Arbeit:

- Zuordnen zu einer Gruppe, Gruppenmitglieder kennen lernen, zu einzelnen Gruppenmitgliedern Kontakt aufnehmen,
- Einwicklungsstand einzelner Kinder/Jugendlicher und die Probleme einzelner Kinder/Jugendlicher und deren soziale Situation wahrnehmen,
- an der täglichen Arbeit in der Gruppe teilnehmen, besondere Aspekte des Gruppengeschehens wahrnehmen und beschreiben, in die Gruppenarbeit einleben und zunehmend aktiv teilnehmen,
- an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen sowie an Elternabenden und Hausbesuchen teilnehmen,
- mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter Beobachtungen reflektieren, mit sonstigen Kolleginnen und Kollegen Erfahrungen und Meinungen austauschen, mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erste Absprachen über Planung und Durchführung der sozialpädagogischen Arbeit treffen.

2. Einarbeitungs- und Erprobungsphase

2.1 Schrittweise Integration in die praktische Arbeit der Ausbildungsstelle:

- am Gruppengeschehen aktiv teilnehmen, personale Beziehungen zu Gruppenmitgliedern aufbauen,
- Gruppenstruktur analysieren, Einzelfälle beobachten, Gruppenprozesse erfassen und beschreiben, Beobachtungsprotokolle führen, eine Situationsanalyse erstellen, pädagogische Angebote aus der Situationsanalyse entwickeln,
- eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen sowie in Dienstbesprechungen und Teamsitzungen entwickeln,
- in Verwaltungsaufgaben einführen.

2.2 Übernahme von selbstständig zu leistenden Teilaufgaben:

- mit Kleingruppen selbstständig arbeiten,
- pädagogische Einzelaufgaben (z. B. Spielen, Werken, ggf. Hausaufgabenbetreuung, Einkauf) planen und durchführen sowie Aufsicht führen,
- gezielte Hilfe in Einzelfällen gewähren,
- bei der Verwaltung der Ausbildungsstelle (z. B. Anwesenheitslisten, Essensgeldabrechnung, Schriftverkehr, Führung der Handkasse) mitarbeiten,
- sich beim Erstellen von Berichten und Erziehungsplänen beteiligen,
- sich an der Gestaltung von Elternabenden beteiligen, an Elterngesprächen teilnehmen,
- sich an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen, Festen, Ausflügen und Freizeiten mit festgelegten Aufgaben beteiligen, an Kontakten mit Schulen und anderen Institutionen teilnehmen,
- mit dem Praxisanleiter berufspraktische Erfahrungen reflektieren und auswerten, eigene pädagogische Vorstellungen und Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen in der Dienstbesprechung und Teamsitzung sowie im persönlichen Gespräch erörtern.

3. Vertiefungs- und Verselbstständigungsphase

3.1 Übernahme von größeren selbstständig zu leistenden Aufgaben:

- bestimmte Vorhaben (z. B. Projekte, didaktische Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeiten) planen und durchführen,
- für bestimmte Vorhaben in Gruppen die alleinige Verantwortung übernehmen,
- Teamsitzungen und Elternabende planen und durchführen, Elterngespräche führen, sich an Gesprächen mit Schule, Ausbildungsstelle u. a. beteiligen,
- an konzeptionellen Fragen mitarbeiten, eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Trägern vertreten,
- Neuanschaffungen (Spielmaterial, Literatur und dergl.) vorschlagen.

3.2 Reflexion des Gesamtverlaufs des Berufspraktikums:

- berufspraktische Erfahrungen im Gespräch mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Kolleginnen und Kollegen aufarbeiten,
- sich der eigenen personalen und fachlichen Entwicklung während des Berufspraktikums bewusst werden,
- Berufschancen einschätzen, den regionalen Arbeitsmarkt kennen lernen, die Erwartungen an eine eigene künftige Berufstätigkeit klären,
- Praktikumsbericht verfassen, die Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erörtern.